



Allgemeine Vertragsgrundlagen Produktdesign (AVG Produktdesign)

Stand Juli 2026

FAULHABER MEDIENDESIGN
Ingrid Faulhaber, M.A.

Untere Dornäcker 43
72379 Hechingen

Tel. 07471 910546
faulhaber@famede.de
faulhabermediendesign.de

Die nachfolgenden AVG gelten für alle an Ingrid Faulhaber – im nachfolgenden Text als „dem*der Produktdesigner:in“ bezeichnet – erteilten Aufträge ab dem 01.08.2026. Sie ersetzen für Neuaufträge alle vorherigen Fassungen.

Allgemeine Vertragsgrundlagen Produktdesign (AVG Produktdesign)

1. Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Produktdesign-Leistungen zwischen dem*der Produktdesigner:in und dem*der Auftraggeber:in gelten ausschließlich diese AVG. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des*der Auftraggeber:in finden keine Anwendung.

1.2 Dies gilt auch dann, wenn der*die Produktdesigner:in Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des*der Auftraggeber:in ausführt.

1.3 Abweichungen von diesen AVG bedürfen der Vereinbarung in Textform.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsdurchführung

2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Briefing, Protokoll oder der Projektvereinbarung. Leistungen darüber hinaus werden nicht geschuldet. Änderungs- und Erweiterungswünsche des*der Auftraggeber:in nach Projektbeginn gelten als Zusatzleistungen und sind gesondert zu vergüten.

2.2 Geschuldet sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Produktdesignleistungen. Diese können insbesondere Research, Vorstudien, Designkonzepte, Variantenentwicklungen, Form- und Gestaltungskonzepte, ergonomische und nutzungsbezogene Gestaltungsansätze, Material- und Oberflächenkonzepte, Color-Material-Finish-Konzepte (CMF), Entwürfe, Ausarbeitungen, Modelle, Mock-ups, Prototypen, produktionsorientierte Designunterlagen, Designrichtlinien, Präsentationen, Packaging-bezogene Gestaltungen sowie sonstige analoge oder digitale Unterlagen zur gestalterischen Entwicklung und Umsetzung von Produkten umfassen.

2.3 Der*Die Produktdesigner:in schuldet die Übergabe der Arbeitsergebnisse in einer Form, die die vertraglich vorausgesetzte Weiterentwicklung, Herstellung oder Verwertung der vereinbarten Produkte ermöglicht. Die Herausgabe offener, editierbarer oder veränderbarer Arbeitsdateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

2.4 Die folgenden Leistungen sind gesondert zu vergüten:

- (1) Konstruktionszeichnungen, technische Berechnungen, technische Spezifikationen oder Entwicklungsleistungen mit ingenieurmäßiger Verantwortung,
- (2) Herstellbarkeits-, Sicherheits-, Zulassungs-, Normen-, CE-, produktsicherheits-, materialrechtliche oder sonstige technische oder regulatorische Prüfungen,
- (3) Werkzeug-, Formen-, Fertigungs-, Produktions- oder Beschaffungsplanung,
- (4) Serienüberwachung, Qualitätskontrolle, Lieferantensteuerung oder laufende Produktionsbegleitung,
- (5) Foto-, Video-, Audio- oder sonstige Content-Produktionen,
- (6) Marken-, wettbewerbs-, patent-, design-, urheber-, datenschutz- oder sonstige rechtliche Prüfung der Leistungen,
- (7) Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Recycling-, Barrierefreiheits-, KI- oder sonstige Compliance-Prüfungen,
- (8) Erwerb von Lizenzen Dritter sowie Rechtklärung an Fremdmaterialien,
- (9) laufende Pflege, Aktualisierung, Adaption oder Weiterentwicklung bereits erstellter Leistungen.

2.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist der*die Produktdesigner:in zu maximal zwei Korrekturrunden je abnahmefähigem Entwurfs-, Ausarbeitungs- oder Freigabestand verpflichtet. Der*Die Auftraggeber:in hat Änderungswünsche gebündelt mitzuteilen.

2.6 Hält der*die Produktdesigner:in Briefings, Besprechungen oder sonstige Abstimmungen in einem Protokoll fest, hat der*die Auftraggeber:in Einwände gegen dessen Inhalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang, in Textform mitzuteilen. Erfolgt kein rechtzeitiger Widerspruch, gilt das Protokoll als Grundlage der weiteren Leistungserbringung.

2.7 Der*Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, ihm:ihr vorgelegte Entwürfe, Zwischenergebnisse, Konzepte, Prototypen, Texte, Inhalte, Freigabestände oder sonstige Arbeitsergebnisse innerhalb einer von dem*der Produktdesigner:in gesetzten angemessenen Frist zu prüfen und freizugeben.

2.8 Verzögerungen, Mehraufwand und sonstige Nachteile, die auf verspäteter, unvollständiger oder unterlassener Mitwirkung des*der Auftraggeber:in beruhen, gehen nicht zu Lasten des*der Produktdesigner:in. Vereinbarte Ausführungs- und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

2.9 Der*Die Auftraggeber:in stellt sicher, dass die von dem*der Auftraggeber:in zur Verfügung gestellten Inhalte, Daten, Vorlagen, technischen Spezifikationen und Materialien frei von Rechten Dritter sind oder

im erforderlichen Umfang genutzt werden dürfen. Der*Die Auftraggeber:in ist für die Rechtmäßigkeit und technische Eignung der von dem*der Auftraggeber:in bereitgestellten Unterlagen verantwortlich.

3. Vergütung

3.1 Sämtliche Leistungen des*der Produktdesigner:in sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gilt die im Angebot, Briefing, Protokoll oder in der Projektvereinbarung genannte Vergütung. Im Zweifel wird die übliche Taxe nach dem Vergütungstarifvertrag für Designleistungen (VTV Design) geschuldet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) abgeschlossen wurde.

3.2 Die Vergütung setzt sich aus

- (1) einem Honorar für Entwurfs-, Konzeptions- und Ausarbeitungsleistungen,
- (2) einem Honorar für Modelle, Prototypen, produktionsorientierte Unterlagen oder sonstige Zusatzleistungen und
- (3) einem Honorar für die Einräumung von Nutzungsrechten zusammen.

3.3 Die Nutzungsvergütung kann entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang in einer zu zahlenden Summe, als Stücklizenz, als prozentuale Beteiligung am Fabrikabgabepreis, Nettoverkaufspreis oder an einem vertraglich definierten Umsatz des*der Auftraggeber:in/Lizenznehmer:in oder als Kombination dieser Modelle vereinbart werden. Die konkrete Berechnungsgrundlage ist im Einzelvertrag festzulegen.

Für die Nutzungsvergütung in einer zu zahlenden Summe gilt der im VTV Design manifestierte Nutzungsfaktor, der mit dem Entwurfshonorar multipliziert wird. Je eingeschränkter die Nutzung, desto geringer die Kosten:

Nutzerkreis	nicht exklusiv	exklusiv		
	0,2	1		
Nutzungsgebiet	regional	national, D-A-CH	europaweit	weltweit
	0,1	0,3	1	2,5
Nutzungsdauer	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
Nutzungsumfang	gering	mittel	groß	umfangreich
	0,1	0,3	0,7	1

Weitergehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des*der Produktdesigner:in und sind gesondert zu vergüten.

3.4 Legt der*die Produktdesigner:in dem*der Auftraggeber:in mehrere Entwürfe, Konzepte, Varianten, Modelle, Prototypen oder Ausarbeitungsstände vor, werden Nutzungsrechte nur an den ausdrücklich ausgewählten und zur Nutzung freigegebenen Arbeitsergebnissen eingeräumt. An nicht ausgewählten Entwürfen und Zwischenständen werden keine Nutzungsrechte übertragen.

3.5 Vorschläge, Briefings, Weisungen, Freigaben, Änderungswünsche oder sonstige Mitarbeit des*der Auftraggeber:in oder seiner*ihrer Mitarbeitenden haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3.6 Zusatzleistungen sowie Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche, zusätzliche Korrekturrunden, Mehraufwand infolge geänderter Vorgaben, zusätzliche Abstimmungsschleifen, Prototypenänderungen, Musterprüfungen, Produktionsbegleitung sowie Leistungen, die aufgrund verspäteter oder unzureichender Mitwirkung des*der Auftraggeber:in erforderlich werden.

3.7 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der*die Auftraggeber:in zu vertreten hat, so kann der*die Produktdesigner:in eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.8 Sämtliche Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

3.9 Der*Die Produktdesigner:in ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen Teilrechnungen zu stellen.

4. Zahlungsbedingungen, Abnahme

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden 25 % der vereinbarten Vergütung mit Auftragserteilung, weitere 25 % nach Fertigstellung eines verein-

barten Zwischenstands oder von etwa 50 % der Arbeiten und die verbleibenden 50 % mit Abnahme fällig.

4.2 Der*Die Auftraggeber:in hat die erbrachten Leistungen nach Bereitstellung innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und abzunehmen, soweit sie vertragsgemäß erbracht wurden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

4.3 Der*Die Produktdesigner:in kann dem*der Auftraggeber:in nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme und verweigert der*die Auftraggeber:in die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels in Textform, gilt die Leistung als abgenommen.

4.4 Gestalterische und künstlerische Entscheidungen des*der Produktdesigner:in, die sich im Rahmen der vereinbarten Vorgaben und des ihm:ihr zustehenden Gestaltungsspielraums halten, stellen für sich genommen keinen Mangel dar.

4.5 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug kann der*die Produktdesigner:in bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher:in nicht beteiligt ist, die gesetzliche Verzugschuld i. H. v. 40,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher:in beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.6 Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem*der Auftraggeber:in nur insoweit ausgeübt werden, als es auf unmittelbaren, aus dem konkreten Vertragsverhältnis resultierenden und hinreichend dargelegten Gegenansprüchen beruht.

4.7 Bis zur vollständigen Zahlung fälliger Vergütung ist der*die Produktdesigner:in berechtigt, die weitere Leistungserbringung auszusetzen, sofern er den*die Auftraggeber:in zuvor auf die ausstehende Zahlung hingewiesen und ihm*ihr eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

5. Nutzungsrechte, Serienverwertung, Vertraulichkeit

5.1 Der*Die Produktdesigner:in räumt dem*der Auftraggeber:in die für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den vereinbarten Arbeitsergebnissen ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht eingeräumt.

5.2 Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den*die Auftraggeber:in über.

5.3 Vorschläge, Briefings, technische Anforderungen, Markt- und Nutzungsvorgaben, Freigaben, Änderungswünsche, Korrekturen, Referenzprodukte sowie sonstige Mitwirkungshandlungen des*der Auftraggeber:in oder seiner*ihrer Mitarbeitenden an Entwürfen, Modellen, Prototypen, Ausarbeitungen, Designunterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen begründen für sich genommen, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, keine Urheber-, Miturheber-, Leistungsschutz-, Eigentums- oder sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Mitwirkung der inhaltlichen Konkretisierung, Überprüfung oder Überarbeitung der beauftragten Leistungen dient.

5.4 Der vereinbarte Nutzungsumfang bestimmt sich nach dem Vertrag, insbesondere nach Nutzungsart, Produktkategorie, Serienumfang, Vertriebsweg, Gebiet, Dauer und Nutzerkreis. Jede Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des*der Produktdesigner:in in Textform und ist gesondert zu vergüten.

5.5 Soweit die Parteien vereinbaren, dass die Serien- oder Marktverwertung erst nach Ausübung einer Option oder einer gesonderten Lizenzvereinbarung zulässig ist, ist der*die Auftraggeber:in vor Ausübung dieser Option bzw. vor Abschluss der Lizenzvereinbarung nicht berechtigt, das Produktdesign für Serienfertigung, Vermarktung oder sonstige wirtschaftliche Verwertung zu nutzen.

5.6 Bei vereinbarter laufender Lizenzvergütung ist der*die Auftraggeber:in verpflichtet, über die lizenzpflichtigen Verkäufe bzw. Umsätze periodisch nach Maßgabe des Einzelvertrags abzurechnen und die sich daraus ergebende Vergütung fristgerecht zu zahlen. Soweit vereinbart, kann der*die Produktdesigner:in die Abrechnungsunterlagen durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen.

5.7 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten sowie jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen Zustimmung des*der Produktdesigner:in in Textform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.8 Nicht ausgewählte Entwürfe, Konzepte, Varianten, Modelle, Prototypen, Zeichnungen, Ausarbeitungen, Präsentationen, Spezifikationen und sonstige Vorarbeiten des*der Produktdesigner:in dürfen ohne dessen:deren ausdrückliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, bearbeitet, offengelegt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen die Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutzes im Einzelfall nicht erreichen.

5.9 Der*Die Auftraggeber:in verpflichtet sich, die ihm:ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen und nicht zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen, Informationen, Dateien und Arbeitsergebnisse des*der Produktdesigner:in vertraulich zu behandeln. Soweit es sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG handelt, wird der*die Auftraggeber:in angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen und diese weder unbefugt erlangen, nutzen noch offenlegen.

5.10 Änderungen oder Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse des*der Produktdesigner:in, insbesondere im Rahmen der Serienfertigung, sind nur zulässig, soweit dies vertraglich vereinbart oder zur vertragsgemäßen Nutzung zwingend erforderlich ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des*der Produktdesigner:in.

5.11 Die Herausgabe von offenen Dateien, editierbaren Arbeitsdateien, CAD-nahen Designständen, Bibliotheken, Komponenten, Vorstufen, Produktionsmitteln oder sonstigen internen Arbeitsgrundlagen ist nur geschuldet, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Nennung des*der Produktdesigner:in

6.1 Der*Die Produktdesigner:in ist berechtigt, als Urheber:in bzw. Gestalter:in der von dem*der Produktdesigner:in gestalteten Leistungen in branchenüblicher Weise genannt zu werden, soweit dies technisch möglich, verkehrsmäßig und dem*der Auftraggeber:in zumutbar ist.

6.2 Ort und Form der Nennung richten sich nach der jeweiligen Leistung und der vertraglichen Vereinbarung. Die Nennung kann insbesondere am Produkt, in produktbegleitenden Unterlagen, in Katalogen, auf Websites, in Presseunterlagen, in Ausstellungen, in Veröffentlichungen oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

6.3 Eine Pflicht zur Nennung besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder branchenüblich ist.

6.4 Der*Die Auftraggeber:in darf eine vereinbarte Namensnennung nur aus berechtigtem Grund unterlassen oder entfernen. In diesem Fall werden die Parteien sich über eine angemessene alternative Form der Nennung abstimmen.

7. Fremdleistungen, Modelle, Prototypen, Nebenkosten

7.1 Der*Die Produktdesigner:in ist nach vorheriger Abstimmung mit dem*der Auftraggeber:in berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des*der Auftraggeber:in zu bestellen. Dies gilt insbesondere für Modellbau, Prototyping, Materialtests, Visualisierungen, Fotografie, Drucke, Musterteile, Rendering, externe Fachberatung und sonstige Entwicklungs- oder Produktionshilfen.

7.2 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des*der Produktdesigner:in abgeschlossen werden, verpflichtet sich der*die Auftraggeber:in, den*die Produktdesigner:in im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Der*Die Produktdesigner:in ist berechtigt, diese Kosten weiterzuberechnen, sobald sie von dem*der Dritten in Rechnung gestellt werden.

7.3 Auslagen für notwendige Nebenkosten, insbesondere für Materialien, Modelle, Mock-ups, Prototypen, Fotografie, Rendering, Versand, Reisekosten, Spesen und Fremdproduktionen, sind nach vorheriger Abstimmung von dem*der Auftraggeber:in zu erstatten.

7.4 Der*Die Produktdesigner:in ist nicht verpflichtet, Fremdleistungen aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren.

8. Eigentum an Entwürfen und Daten

8.1 Es werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Das Eigentum an allen mit der Gestaltung im Zusammenhang stehenden körperlichen Gegenständen, Entwürfen, Modellen, Prototypen, Dateien, Konzepten, Zeichnungen, Präsentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleibt bei dem*der Produktdesigner:in, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Soweit dem*der Auftraggeber:in Originale, Modelle, Muster, Prototypen oder sonstige Gegenstände überlassen werden, sind diese nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertrags-

zweck etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der*die Auftraggeber:in die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes zu tragen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der*Die Produktdesigner:in ist nicht verpflichtet, Rohdaten, Zwischenschritte, offene Arbeitsstände, Produktionsmittel oder Archivfassungen dauerhaft aufzubewahren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.4 Hat der*die Produktdesigner:in dem*der Auftraggeber:in Daten und Dateien, insbesondere sogenannte offene Dateien, zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur im vertraglich vereinbarten Umfang und nur mit vorheriger Zustimmung des*der Produktdesigner:in verändert werden, soweit die Änderung nicht zur vertragsgemäßen Nutzung zwingend erforderlich ist.

9. Serienmuster, Produktionsbegleitung, Referenzen

9.1 Vor Beginn der Serienfertigung und vor jeder wesentlichen neuen Produktionsphase sind dem*der Produktdesigner:in auf Verlangen Korrektur- oder Freigabemuster vorzulegen, sofern dies vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.

9.2 Eine Produktionsüberwachung oder laufende Begleitung der Serienfertigung durch den*die Produktdesigner:in erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

9.3 Von serienmäßig hergestellten Produkten oder sonstigen vervielfältigten Arbeiten überlässt der*die Auftraggeber:in dem*der Produktdesigner:in auf Verlangen eine angemessene Anzahl unbeschädigter Produktmuster zu Referenz- und Dokumentationszwecken, sofern dem keine berechtigten Interessen des*der Auftraggeber:in entgegenstehen.

9.4 Der*Die Produktdesigner:in darf die erstellten Arbeiten zu eigenen Referenzzwecken nutzen, insbesondere sie auf seiner Website, in Portfolios, Präsentationen, Wettbewerben, Ausstellungen, Social-Media-Kanälen, Fachveröffentlichungen oder bei Kundenanfragen zeigen, sofern kein überwiegendes berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des*der Auftraggeber:in entgegensteht.

9.5 Der*Die Auftraggeber:in wird den*die Produktdesigner:in rechtzeitig auf besondere Geheimhaltungsinteressen hinweisen. In diesem Fall werden die Parteien eine angemessene Lösung für die Referenznutzung abstimmen.

10. Haftung

10.1 Der*Die Produktdesigner:in haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleibt unberührt.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der*die Produktdesigner:in nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der*die Auftraggeber:in regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des*der Auftraggeber:in an Dritte erteilt werden, übernimmt der*die Produktdesigner:in gegenüber dem*der Auftraggeber:in keine Haftung für Leistungen dieser Dritten, es sei denn, den*die Produktdesigner:in trifft bei der Auswahl des*der Dritten ein Verschulden.

10.4 Der*Die Auftraggeber:in versichert, dass er*sie zur Verwendung aller dem*der Produktdesigner:in übergebenen Daten, Inhalte, technischen Vorgaben und Vorlagen berechtigt ist. Sollte er*sie entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der*die Auftraggeber:in den*die Produktdesigner:in von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit er*sie die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

10.5 Der*Die Auftraggeber:in hat ihm vorgelegte Entwürfe, Inhalte, Freigabestände, Modelle, Prototypen, Produktionsdaten und sonstige Arbeitsergebnisse auf sachliche Richtigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und freizugeben. Für von dem*der Auftraggeber:in freigegebene und erkennbare Fehler haftet der*die Produktdesigner:in nicht, es sei denn, der Fehler wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.6 Der*Die Produktdesigner:in schuldet keine Rechtsberatung, keine Konstruktionsverantwortung und keine technische oder regulatorische Zulassungsprüfung. Der*Die Auftraggeber:in hat die rechtliche, technische und regulatorische Zulässigkeit der Nutzung, Herstellung und Vermarktung der Leistungen grundsätzlich selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der*Die Produktdesigner:in wird den*die Auftraggeber:in auf

ihm bekannte erhebliche Risiken hinweisen, soweit diese für den*die Produktdesigner:in im Rahmen des Auftrags erkennbar sind.

10.7 Soweit die Haftung des*der Produktdesigner:in ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter:innen.

11. Vorzeitige Vertragsbeendigung

11.1 Der*Die Auftraggeber:in kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Im Falle einer freien Kündigung behält der*die Produktdesigner:in den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er*sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er*sie infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der eigenen Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

11.2 Ist bei der Durchführung des Auftrags eine Mitwirkungshandlung des*der Auftraggeber:in erforderlich und unterlässt der*die Auftraggeber:in diese trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung, ist der*die Produktdesigner:in berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen. Insbesondere kann er eine angemessene Entschädigung verlangen und nach Maßgabe des § 643 BGB kündigen.

11.3 Gerät der*die Auftraggeber:in mit einer fälligen Zahlung in Verzug und leistet er*sie auch nach angemessener Nachfrist nicht, ist der*die Produktdesigner:in berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist.

11.4 Im Falle einer wirksamen Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis dahin erbrachten Leistungen vollständig zu vergüten. Bereits begonnene, aber noch nicht vollständig abgeschlossene Leistungen sind anteilig nach dem bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Aufwand oder nach dem erreichten Leistungsstand zu vergüten.

11.5 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.6 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

12. Datenschutz

12.1 Der*Die Produktdesigner:in verarbeitet personenbezogene Daten des*der Auftraggeber:in, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie, soweit einschlägig, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

12.2 Soweit der*die Produktdesigner:in personenbezogene Daten im Auftrag des*der Auftraggeber:in verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsverarbeitung.

12.3 Eine datenschutzrechtliche Prüfung oder Beratung der von dem*der Auftraggeber:in eingesetzten Inhalte, Prozesse, Tools oder Plattformen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.4 Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einbindung von Diensten Dritter, insbesondere Analyse-, Tracking-, Marketing- oder Medien-Diensten, ist der*die Auftraggeber:in verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einholung erforderlicher Einwilligungen gemäß § 25 TTDSG sowie Art. 6 DSGVO.

12.5 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Speicherdauer, Betroffenenrechten und Kontaktmöglichkeiten, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des*der Produktdesigner:in in ihrer jeweils geltenden Fassung.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVG ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13.2 Erfüllungsort ist der Sitz des*der Produktdesigner:in, sofern sich aus der Natur des Schuldverhältnisses nichts anderes ergibt.

13.3 Ist der*die Auftraggeber:in Kaufmann*frau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des*der Produktdesigner:in. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung abbedungen werden kann.

13.5 Diese AVG gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung.